

RS Vwgh 1985/2/19 84/14/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

BAO §24 Abs1 litc;

BAO §93 Abs2;

WTBO §2 Abs5;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Bezeichnung der Partei im Berufungsbescheid mit ihrer Firma - in welcher die Berufsgruppe der Gesellschaft iS des § 2 Abs 5 WTBO nicht enthalten ist - entspricht § 93 Abs 2 BAO deshalb, weil die Berufungswerberin hiedurch hinreichend identifiziert ist, eine Berufsgruppenbezeichnung durch § 93 Abs 2 BAO aber nicht zur Pflicht gemacht wird. Die Bezeichnung der Partei im Berufungsbescheid mit ihrer Firma - in welcher die Berufsgruppe der Gesellschaft iS des Paragraph 2, Absatz 5, WTBO nicht enthalten ist - entspricht Paragraph 93, Absatz 2, BAO deshalb, weil die Berufungswerberin hiedurch hinreichend identifiziert ist, eine Berufsgruppenbezeichnung durch Paragraph 93, Absatz 2, BAO aber nicht zur Pflicht gemacht wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984140117.X04

Im RIS seit

19.02.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>